

12137/AB

vom 30.05.2017 zu 12618/J (XXV.GP)

EUROPA
INTEGRATION
ÄUSSERES
BUNDESMINISTERIUM
REPUBLIK ÖSTERREICH

SEBASTIAN KURZ
BUNDESMINISTER

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris BURES
Parlament
1017 Wien

30. Mai 2017

GZ. BMEIA-AT.90.13.03/0064-III.6/2017

Die Abgeordneten zum Nationalrat Walter Rauch, Kolleginnen und Kollegen haben am 30. März 2017 unter der Zl. 12618/J-NR/2017 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Ausbau des AKW Paks II genehmigt“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Was die innerösterreichischen Zuständigkeiten anlangt, möchte ich festhalten, dass Wettbewerbs- und Beihilfefragen, die Frage der Subvention der Kernenergie, sowie Klagen vor Gerichten der Europäischen Union (EU) nicht in die Vollziehung des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres (BMEIA) fallen.

Zu den Fragen 1 bis 3:

Die Europäische Kommission (EK) hat am 6. März 2017 die am 23. November 2015 eingeleitete beihilfenrechtliche Untersuchung zur Frage ungarischen Staatsbeihilfen für den Ausbau des Kernkraftwerkes (KKW) Paks II abgeschlossen. Wie bei Beihilfverfahren üblich erfolgte die Bekanntgabe dieser Entscheidung auf der Website der EK.

./2

Zu den Fragen 4 bis 9:

Ungarn sieht für den (Aus)Bau von KKW Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vor, an denen auch Nachbarstaaten teilnahmeberechtigt sind. Österreich macht von dieser rechtlichen Möglichkeit stets Gebrauch. Demnach hat sich Österreich auch am grenzüberschreitenden UVP-Verfahren betreffend die Errichtung von zwei neuen Reaktorblöcken am Standort Paks gemäß Espoo-Konvention bzw. UVP-Richtlinie grenzüberschreitend beteiligt. Damit wurde auch der österreichischen Öffentlichkeit die Möglichkeit geboten, zu diesem Projekt Stellungnahmen abzugeben.

Darüber hinaus dienen die regelmäßig stattfindenden Expertentreffen im Rahmen des bilateralen Nuklearinformationsabkommens mit Ungarn der detaillierten Erörterung offener sicherheitstechnischer Fragen im Zusammenhang mit bestehenden und geplanten Reaktoren sowie gesetzlicher Grundlagen und der Einbindung Österreichs in UVP-Verfahren.

Neben den oben genannten Kanälen nutzt das BMEIA, einschließlich der Österreichischen Botschaft in Budapest, laufend jede Gesprächsmöglichkeit mit den offiziellen ungarischen Stellen, um auf die österreichischen Bedenken betreffend den Bau bzw. Ausbau von KKW zu verweisen und gleichzeitig höchste Sicherheitsstandards einzufordern.

Zu den Fragen 10 bis 13:

Die österreichische Bundesregierung spricht sich konsequent gegen die Nutzung und den Ausbau der Kernenergie aus und hat diese Position auch in diesem Fall gegenüber der EK vertreten. Zur eingeleiteten Untersuchung der EK hat Österreich fristgerecht am 10. Februar 2016 eine - ablehnende - Stellungnahme im Rahmen des beihilferechtlichen Prüfungsverfahrens der EK abgegeben.

Zu den Fragen 14 bis 17:

Die Entscheidung der EK wurde bislang lediglich in Form einer Presseaussendung vom 6. März 2017 bekannt gegeben. Erst nach Veröffentlichung der vollständigen Entscheidung der EK kann diese auf das Vorliegen konkreter Klagsgründe geprüft werden. Klagen vor den Gerichten der EU fallen nicht in die Vollziehung des BMEIA.

Sebastian Kurz

